



LIZENZVEREINBARUNG FÜR DEN GEBRAUCH DES EKOENERGIE-LABELS

Kontakt (für weitere Informationen): info@ekoenergy.org. Siehe auch www.ekoenergy.org/de/

EINLEITUNG

EKOenergie ist ein internationales Label für erneuerbare Energien. Es wird von der Finnischen Vereinigung für Naturschutz verwaltet.

Die Lizenzvereinbarung dient dazu, Elektrizitätsversorgern und Verkäufern von Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) das Recht zu übertragen, den Namen EKOenergie (EKOenergy) sowie das Logo zu benutzen. Außerdem legt die Lizenzvereinbarung die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers und des Lizenzgebers fest.

1 Die Vertragsparteien

1.1 Der Lizenzgeber:

Die Finnische Vereinigung für Naturschutz (Business Identity Code 0116956-1, Itälahdenkatu 22 b A, 00210 Helsinki, Finnland) ist der juristische Besitzer des Labels. Im Folgenden wird die Finnische Vereinigung für Naturschutz als “der Lizenzgeber” bezeichnet.

Sollte der besitz des Logos an eine andere Organisation übertragen werden, z.B. eine noch zu gründende EKOenergie Stiftung, werden alle Rechte und Pflichten des Lizenzgebers automatisch an den neuen Eigentümer des Logos übertragen.

1.2 Der Lizenznehmer:

Das Unternehmenwird im Folgenden als “der Lizenznehmer” bezeichnet (siehe Anhang 5).

1.3 Die Worte “Partei” und “Parteien” verweisen im weiteren Verlauf der Vereinbarung auf den Lizenzgeber oder den Lizenznehmer.

2 Sprache

2.1 Die Arbeitssprache des EKOenergie Sekretariat ist Englisch, aber das Sekretariat wird alles Erdenkliche daransetzen, so viele Lizenznehmer wie möglich in ihrer eigenen Sprache zu

unterstützen.

2.2 Die Lizenzvereinbarung ist in mehreren Sprachen erhältlich. Im Falle von Abweichungen zwischen mehreren Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgebend.

3. Interpretation der Vereinbarung

3.1 Die Lizenzvereinbarung und ihre Anhänge sind ganzheitlich zu betrachten. Überschriften und Kapitelnummern sind nur von struktureller Bedeutung und lassen keine Rückschlüsse auf ihre Wichtigkeit und Bedeutung zu.

3.2 Falls eine Partei ihr vertragliches Recht nicht nutzt, ist dies nicht von der anderen Partei als Verzicht auf die vertraglichen Rechte seitens der ersten Partei zu interpretieren.

4 Rechte und Pflichten des Lizenznehmers

4.1 Das EKOenergie Label ist ein vom Lizenzgeber eingetragenes Warenzeichen. Durch diese Lizenzvereinbarung erhält der Lizenznehmer ein paralleles und limitiertes Nutzungsrecht, wie in dieser Vereinbarung beschrieben: Der Lizenznehmer ist dazu berechtigt, das EKOenergie Label zur Vermarktung seiner Produkte sowie für andere Formen der Unternehmenskommunikation zu verwenden. Dieses Recht verfällt mit dem Ablauf dieser Vereinbarung.

4.2 Durch das Unterschreiben dieser Lizenzvereinbarung akzeptiert der Lizenznehmer, dass der Lizenzgeber der alleinige Eigentümer des EKOenergie Labels ist. Auch akzeptiert der Lizenznehmer, dass er das EKOenergie Label einzig in dem durch diese Vereinbarung festgelegten Rahmen benutzen darf.

4.3 Für alle EKOenergie-Verkäufe, Marketingmaterialien und -aktivitäten muss der Lizenznehmer sicherstellen, dass:

- das Logo nur benutzt wird um über Energie und Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) zu kommunizieren die den EKOenergie Kriterien entsprechen (welche im EKOenergie Kriterien Katalog beschrieben sind) und für die, im Falle eines Verkaufs, die Lizenzgebühren bezahlt werden.
- EKOenergie-bezogene Verkäufe, Marketingmaterialien oder damit verbundene andere Aktivitäten nicht den Eindruck erwecken, dass das Label auch für Produkte gilt, die nicht unter die Lizenzvereinbarung fallen.
- das EKOenergies Name und Logo respektvoll und in Übereinstimmung mit dem Markenbuch (Anhang 4) gebraucht werden.
- keine irreführende Ähnlichkeit zwischen dem EKOenergie-Label und anderen Ausdrücken, Symbolen oder Zeichen besteht, die vom selben Anbieter benutzt werden, um Umweltaspekte hervorzuheben.

4.4 Der Lizenznehmer bezeichnet eine eindeutige Kontaktperson die für Probleme und Fragen bezüglich dieser Lizenzvereinbarung zuständig ist. Der Lizenzgeber muss über Änderungen dieser

Kontaktinformationen informiert werden.

4.5 Mindestens einmal pro Jahr muss der Lizenznehmer Zeit für eine Unterhaltung darüber schaffen, welche neuen Entwicklungen es gibt, wie die Sichtbarkeit der EKOenergie Marke gesteigert werden kann und wie das Volumen an EKOenergie gelabelter Energie oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) erhöht werden kann.

4.6 Der Lizenznehmer hat nicht das Recht, eigenmächtig seine Gebrauchsrechte am EKOenergie Label, ohne die schriftliche Zustimmung des Lizenzgebers an Dritte weiterzugeben. Falls der Lizenznehmer mit einem dritten Unternehmen fusioniert, so werden die Rechte und Pflichten des Lizenznehmers jedoch automatisch an dieses dritte Unternehmen übertragen.

4.7 Eine von EKOenergie gelabelte Transaktion beinhaltet immer einen Endverbraucher. Es ist unmöglich EKOenergie-gelabelte Energie oder Energy Attribute Certificates(Herkunftsnachweisen) an andere als den Endverbraucher zu verkaufen. Außerdem hat kein Verkäufer das Recht das EKOenergie Logo zu benutzen, ohne dass ihm/ihr dieses Recht durch eine entsprechende EKOenergie Lizenzvereinbarung gewährt wird.

4.8 Endverbraucher die EKOenergie-gelabelte Energie oder Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) kaufen haben das Recht das EKOenergie Logo in ihrer Kommunikation zu nutzen. Allerdings ist die Benutzung des Logos durch diese Endverbraucher nicht Gegenstand dieser Lizenzvereinbarung (Siehe auch Kapitel 17)

4.9 Der Lizenznehmer darf keine EKOenergie zertifizierte Elektrizität verkaufen, welche mittels Biomasseanlagen produziert wurde, wenn diese Anlagen nicht in Anhang 5 dieser Vereinbarung gelistet sind.

4.10 Der Lizenznehmer verpflichtet sich, in seinem operativen Tagesgeschäft im Einklang mit der geltenden Gesetzeslage und anderen offiziellen Regulierungen zu handeln.

5 Rechte und Pflichten des Lizenzgebers

5.1 Der Lizenzgeber hat das Recht die Namen von Lizenznehmern und Informationen über deren EKOenergie-gelabelte Energie Produkte zu veröffentlichen. Der Lizenzgeber hat außerdem das Recht kombinierte Daten über das Volumen an verkaufter mit EKOenergie-gelabelter Elektrizität per Land und per Quelle zu veröffentlichen.

5.2 Der Lizenzgeber ist der alleinige Eigentümer des EKOenergie Label Warenzeichens und hat das Recht anderen Nutzungsrechte zu gewähren.

5.3 Der Lizenzgeber beschützt das Logo und reagiert auf unangemessenen Gebrauch des Labels durch den Lizenznehmer oder andere.

5.4 Der Lizenzgeber versucht aktiv die EKOenergie Marke zu stärken, entwickelt Marketingmaterialien und hilft dem Lizenznehmer mit aktuellen Informationen und

Kommunikationsmaterialien.

5.5 Nach dem jährlichen Audit stellt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer Nutzerzertifikate (Beweise für den Verkauf von EKOenergie-gelabelten Produkten), für den Verkauf von EKOenergie an größere (mindestens 1Gwh/Jahr) Verbraucher, aus.

5.6 Der Lizenzgeber hält sich an die gesamte geltende Gesetzgebung

6 EKOenergie Kriterien und Änderungen dieser

6.1 Die Nutzung des Labels durch den Lizenznehmer ist auf die Bewerbung und den Verkauf von Energie und Energy Attribute Certificates (Herkunftsnachweisen) begrenzt, die alle EKOenergie Kriterien erfüllen. Die zum Zeitpunkt der Unterschrift gültigen Kriterien sind Lizenzvereinbarung als Anhang beigelegt.

6.2 Der Kriterienkatalog kann vom EKOenergie-Vorstand nochmals überprüft werden. Alle Überprüfungen werden in Übereinstimmung mit den Richtlinien des ISEAL Code of Good Practice for Setting Social and Environmental Standards durchgeführt. Das bedeutet auch, dass sowohl Lizenznehmer als auch andere Interessenvertreter aktiv informiert und in den Prozess miteingebunden werden.

6.3 Lizenznehmer müssen über Änderungen der Kriterien, schriftlich und mindestens 12 Monate vor Inkrafttreten der geänderten Kriterien, informiert werden.

7 Gebühren und Beiträge

7.1 Die Verwendung des EKOenergie-Logos führt zu keinen anderen Gebühren und Beiträgen als den durch den EKOenergie-Kriterienkatalog festgelegten. Die erwähnten Gebühren schließen die Mehrwertsteuer (MWSt) nicht mit ein.

7.2 Alle Zahlungen basieren auf dem Volumen verkaufter EKOenergie und der Lizenzgeber garantiert, dass diese Raten für alle Lizenznehmer gleich hoch sind.

7.3 Der Lizenzgeber wird dem Lizenznehmer mindestens einmal pro Jahr eine Rechnung senden, im Normalfall im April oder Mai des Jahres nach dem Verkauf. Der Lizenznehmer hat das Recht früher zu zahlen. Der Lizenznehmer hat mindestens einen Monat Zeit, um die Rechnung zu begleichen (basierend auf dem Datum der Rechnung) falls die Zahlung nicht bis zum gegebenen Datum erfolgt, wird ein Zinssatz von 10% p.a. berechnet.

8 Auditierung und Verifizierung

8.1 Einmal pro Jahr organisiert der Lizenzgeber ein Audit. Falls möglich basiert das Audit auf Fakten und Daten die vorher, von Öffentlichen Behörden oder anderen zuverlässigen Zertifizierungs

Organisationen, geprüft wurden.

8.2 Das Audit basiert auf einem Formular das jährlich durch das EKOenergie Sekretariat zur Verfügung gestellt wird. Das Audit Formular beinhaltet eine liste der größeren Verbraucher von EKOenergie gelabelter Energie (Verbrauch von mindesten 1 Gwh/Jahr).

8.3 Sollten keine geprüften Daten verfügbar sein oder sollte der Lizenznehmer diese Daten nicht teilen können, müssen die Information vorher durch einen Auditeur, der alle Anforderungen internationaler Audittierungsstandards erfüllt, geprüft werden.

8.4 Das Audit muss von Lizenznehmern, deren Vereinbarung beendet ist (Kapitel 11 und 12), für Verkäufe, die vor dem ende der Vereinbarung gemacht wurden, durchgeführt werden.

8.5 Mängel oder Abweichungen müssen so schnell als möglich behoben werden. Falls Herkunftsnachweise eingelöst wurden, welche nicht die erforderlichen EKOenergie Kriterien erfüllen, hat der Lizenznehmer die Pflicht, binnen 14 Tagen nach Publik werden des Mangels die fehlende Menge an Energy Attribute Certificates(Herkunftsnachweisen), die die EKOenergie Kriterien erfüllen, einzulösen.

8.6 Falls dies angefordert wird, müssen Lizenznehmer dem Lizenzgeber Kopien von Marketingmaterialien, in denen das EKOenergie Label gebraucht wird, zur Verfügung stellen

9 Erfüllung von Pflichten durch dritte EKOenergie Lizenznehmer

9.1 Der Lizenznehmer hat das Recht, eine oder mehrere Pflichten an einen anderen EKOenergie Lizenznehmer auszulagern.

9.2 In solch einem Fall werden die Auditierungs- und Überprüfungspflichten an den entsprechenden Lizenznehmer übertragen, wenn und soweit:

- 1) das EKOenergie Sekretariat ausreichend über solch eine Vereinbarung informiert wurde.
- 2) das EKOenergie Sekretariat via E-mail oder beliebiger anderer schriftlicher Form bestätigt, dass es hierüber in Kenntnis gesetzt worden und die Arbeitsaufteilung zwischen den einzelnen Lizenznehmern klar ist.

10 Laufzeit und Gültigkeit der Vereinbarung

10.1 Diese Vereinbarung tritt, nachdem beide Parteien sie unterschrieben haben, unmittelbar in Kraft.

10.2 Die Vereinbarungen über zu zahlende Beiträge, Vertraulichkeit und Schadensersatzleistungen bleiben auch nach Auslauf der Lizenzvereinbarung bestehen, sofern dies relevant ist.

11 Auflösung der Vereinbarung

11.1 Diese Vereinbarung hat kein festgelegtes Ende

11.2 Der Auflösung der Lizenzvereinbarung muss eine schriftliche Benachrichtigung - mindestens sechs Monate im Voraus, wenn vom Lizenznehmer gekündigt, und mindestens zwei Jahre im Voraus, wenn vom Lizenzgeber gekündigt wird - vorangehen. Der Kündigungszeitraum beginnt jeweils am ersten Tag des kommenden Monats nach Empfang der Benachrichtigung.

11.3 Nach Auflösung der Lizenzvereinbarung hat der Lizenznehmer die Pflicht, seine Kunden innerhalb von einem Monat nach Auflösung über diese zu informieren.

11.4 Die auf dem Verkaufsvolumen basierenden Beträge müssen bezahlt werden, solange der Lizenznehmer EKOenergie verkauft (der Zeitraum ist abhängig von der Vertragsbeziehung des Lizenznehmers mit seinen Kunden).

12 Unmittelbar eintretende Vertragsauflösung

1. Jede Partei hat das Recht, diese Lizenzvereinbarung unmittelbar aufzulösen, wenn

- a) eine erhebliche Vertragsverletzung durch die andere Partei oder von einer dritten Partei, für deren Handlungen im Rahmen dieses Abkommens die andere Vertragspartei verantwortlich ist, begangen wird. Eine Tätigkeit, bei der eine der Parteien einen signifikanten Vertragsbruch begangen und es versäumt hat, binnen 14 Tagen nach dem Erhalt des schriftlichen Hinweises durch die andere Partei auf den Verstoß den Mangel zu beheben, gilt als erhebliche Vertragsverletzung.
- b) die andere Partei unfähig ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen, in die Liquidation geht oder ein Konkursverfahren durch oder gegen die jeweils andere Partei eingeleitet wird.
- c) eine der Parteien für einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen die festgelegten vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von den in Kapitel 13.7 beschriebenen Umständen nicht einhalten kann.

12.2 Vertragsauflösungen müssen in schriftlicher Form an die jeweilige Partei ausgehändigt werden und sind als gültig zu erachten, sobald die andere Partei dieses Kündigungsschreiben erhalten hat.

12.3 Bei Auflösung dieser Lizenzvereinbarung durch den Lizenzgeber bleiben sämtliche bereits bezahlten Lizenzgebühren im Besitz des Lizenzgebers. Der Lizenznehmer haftet auch für sämtliche noch ausstehende volumens- oder umsatzbasierte Gebühren für das derzeitige Kalenderjahr.

13 Entschädigungsansprüche und Beschränkung der Haftung

13.1 Der Lizenznehmer hält den Lizenzgeber jederzeit schad- und klaglos bei sämtlichen Forderungen, Verlusten, Verbindlichkeiten, Schäden und Kosten, die durch jedwede Forderung oder Behauptung entstanden sind, die aus dem Bruch dieser Vereinbarung durch den Lizenznehmer

resultiert sind.

13.2 Eine Partei kann nur für Folgeschäden haftbar gemacht werden, wenn nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

13.3 Keine Partei ist der anderen Partei gegenüber verantwortlich für Verfehlungen und Versäumnisse, welche keine Bedeutung für die jeweils andere Partei haben oder nur geringe Nachteile nach sich ziehen.

13.4 Unter keinen Umständen ist eine Partei für Fehler, die durch unzutreffende oder nicht akkurate Weitergabe von Informationen durch die andere Partei auftreten, verantwortlich zu machen.

13.5 Unter keinen Umständen übernimmt der Lizenzgeber die Verantwortung für die unter diese Lizenzvereinbarung fallenden, produzierten, vermarkteten oder verkauften Produkte des Lizenznehmers und seiner Unterlieferanten oder Großhändler.

13.6 Die Haftung der Partei ist pro Vorkommnis beschränkt auf den vom Lizenznehmer an den Lizenzgeber in dem Vorkommnis vorangegangenen Kalenderjahr bezahlten Betrag.

13.7 Falls die Parteien aufgrund von unvorhergesehenen Umständen, auf die sie keinen Einfluss nehmen können (Höhere Gewalt), nicht in der Lage sind, die ihnen von dieser Vereinbarung zugeteilte Verantwortung wahrzunehmen, ist dies ein Grund, von den in dieser Vereinbarung festgelegten Vertragsstrafen und der Haftung für Schäden abzuweichen. Falls eine Partei einen Antrag auf Höhere Gewalt stellt, muss diese Partei der anderen unverzüglich schriftlich darüber Auskunft geben. Sobald die Verhältnisse wieder in einen normalen Zustand zurückgekehrt sind, muss hierüber ebenfalls umgehend und in schriftlicher Form informiert werden.

14 Geheimhaltung

14.1 Wenn Vertrauliche Informationen von einer Partei an die andere Partei gegeben werden, ist diese dazu verpflichtet diese Informationen nicht an andere weiterzugeben oder Unsachgemäß zum eigenen Vorteil oder dem Vorteil einer dritten Partei verwendet werden.

14.2 Sämtliche Informationen innerhalb dieser Lizenzvereinbarung und Informationen über die einzelnen Parteien und deren Geschäftsaktivitäten, sofern sie nicht dem öffentlichen Bereich zuzuordnen sind, gelten als vertraulich. Der Lizenzgeber und das EKOenergie Sekretariat sind jedoch dazu berechtigt, für alle Lizenznehmer, die EKOenergie anbieten, die Namen der Unternehmen, Kraftwerke und Produkte sowie deren Energieträgermix zu veröffentlichen. Der Lizenzgeber hat außerdem das Recht, ganzheitliche Verkaufsvolumen von EKOenergie-zertifizierter Elektrizität, gestaffelt nach Herkunftsland und Produktionsart, zu veröffentlichen.

14.3 Die Geheimhaltungsvereinbarung ist ungültig, wenn eine der Parteien verpflichtet wird, Informationen an staatliche Behörden unter Einhaltung der Gesetzgebung, Dekrete oder Verfügungen weiterzuleiten.

15 Untersagung der Nutzung nach Ablauf der Vereinbarung

15.1 Nach Ablauf oder Auflösung dieser Vereinbarung hat der Lizenznehmer nicht mehr das Recht, das EKOenergie Label, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zu nutzen. Dieses schließt die Nutzung des EKOenergie Labels zu Marketing-, Verkaufs- oder Vertriebszwecken mit ein. Der Lizenznehmer verliert das Recht, das EKOenergie Label auf Produkten und Materialien, wie z.B. Broschüren, Homepages oder anderen elektronischen Materialien, ohne schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers zu nutzen und zu verbreiten.

15.2 Der Lizenznehmer behält jedoch das Recht, das EKOenergie Label in seinen laufenden Kontakten mit bestehenden EKOenergie Kunden weiter zu nutzen, in dem Maße, in dem dies nötig ist, um seine zuvor geschlossenen festen Vertragspflichten zu erfüllen.

15.3 Nach Ablauf oder Kündigung der Vereinbarung hat der Lizenzgeber das Recht, öffentlich anzukündigen, dass der (frühere) Lizenznehmer nicht länger über das Recht verfügt, das EKOenergie Label zu verwenden.

16 Änderungen und Aktualisierungen der Lizenzvereinbarung

16.1 Der Lizenznehmer hat die Pflicht, den Lizenzgeber schriftlich und unverzüglich über sämtliche vom Lizenznehmer vorgenommenen Änderungen am Inhalt der Lizenzvereinbarung in Kenntnis zu setzen. Insbesondere, falls Änderungen an den im Anhang 5 festgelegten Inhalten vorgenommen werden.

16.2 Der Lizenzgeber hat das Recht, geringfügige Änderungen an den Vertragsbedingungen vorzunehmen. Der Lizenzgeber hat die Pflicht, den Lizenznehmer rechtzeitig auf diese Änderungen hinzuweisen, d.h. mindestens sechs Monate im Voraus. Sofern keine längere Übergangszeit in der Benachrichtigung des Lizenzgebers festgelegt ist, sind die vorgenommenen Änderungen sechs Monate nach Erhalt der Benachrichtigung durch den Lizenznehmer als gültig und bindend zu erachten.

17 Endverbraucher von EKOenergie

Diese Lizenzvereinbarung reguliert nicht das Recht der Käufer, über den Kauf von EKOenergie zertifizierter Elektrizität zu kommunizieren.

18 Kontakt: EKOenergie Sekretariat

Sämtliche Benachrichtigungen, die Vertragsbedingungen betreffen, müssen in schriftlicher Form, entweder über den Postweg oder via E-Mail, an die von den Parteien für diesen Zweck jeweils bereitgestellten Adressen gesendet werden.

Das EKOenergie Sekretariat ist der Ansprechpartner für sämtliche, diese Vereinbarung betreffenden, aufkommenden Fragen.

19 Streitschlichtung

19.1 Sämtliche Streitfragen oder Forderungen, die aus dieser Vereinbarung hervortreten, oder in Beziehung mit dieser Vereinbarung stehen, sollen einvernehmlich und außergerichtlich beigelegt werden. Sollte es nicht möglich sein, eine einvernehmliche Lösung zu finden, wird der Streit vor die EKOenergie Schiedsstelle, beschrieben in Kapitel 3.5 des Textes "EKOenergie - Netzwerk & Label", getragen.

19.2 Falls dieser Beschwerde Mechanismus nicht funktionsfähig ist, oder wenn dieser Mechanismus nicht in absehbarer Zeit eine Entscheidung treffen könnte, oder wenn der Beschwerde Mechanismus keine Entscheidungsgewalt im Konflikt besitzt wird der Konflikt vor das Bezirksgericht Helsinki, Finnland, getragen

Die Unterzeichnenden akzeptieren die Bedingungen dieser Lizenzvereinbarung und bestätigen die Korrektheit der hier bereitgestellten Informationen:

Im Auftrag des Lizenznehmers:

Ort und Datum

Name und Unterschrift

Position im Unternehmen

Name und Unterschrift

Position im Unternehmen

Im Auftrag des Lizenzgebers:

Ort und Datum

Name und Unterschrift

Position

Name und Unterschrift

Position

ANHÄNGE

1. Kriterien für Elektrizität
2. EKOenergies Kriterien für Erneuerbares Gas
3. EKOenergies Markenbuch
4. Details über den Lizenznehmer und die Produkte, die vermarktet werden

ANHANG 1 Text: EKOenergie – Netzwerk und Label

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/electricity/>

Der Text ist in 21 verschiedenen Sprachen verfügbar, im Falle von Abweichungen zwischen mehreren Sprachfassungen ist die englische Version maßgebend.

ANHANG 2 EKOenergies Kriterien für Erneuerbares Gas

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/ekoenergy-gas/>

ANHANG 3 EKOenergies Kriterien für Erneuerbare Wärme & Kälte

Siehe <https://www.ekoenergy.org/de/ecolabel/criteria/renewable-heat/>

ANHANG 4 EKOenergies Markenbuch

Siehe https://www.ekoenergy.org/wp-content/uploads/EKOenergy_Brand_book_english.pdf

ANHANG 5: Details über den Lizenznehmer und die Produkte, die vermarktet werden

Name des Herkunftsnachweisanbieters:.....
Registrierungsnummer des Unternehmens / Land:
Website des Unternehmens:

Kontaktperson für EKOenergie-Verkäufe:

Name:
E-mail und Telefon:
Adresse:

1. Arten und Herkunft der EKOenergie-Produkte

Das Unternehmen plant, Zertifikate, die die EKOenergie Kriterien erfüllen, aus folgenden Quellen zu verkaufen:

| Produktionsart (Windkraft, Biomasse, Wasserkraft...) | Herkunftsland |
|--|---------------|
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |
| | |

ANMERKUNGEN:

- 1) Fügen Sie eine zusätzliche Seite hinzu, falls die obige Tabelle zu klein sein sollte.
- 2) Diese Liste kann jederzeit aktualisiert werden. Informieren Sie hierfür das EKOenergie Sekretariat. Aktualisierungen werden erst gültig, wenn Sie eine Bestätigungsemail vom EKOenergie-Sekretariat erhalten haben.
- 3) **Die Auflistung der Produkte und das Unterzeichnen der Lizenzvereinbarung bedeuten nicht, dass sich diese Produkte automatisch für EKOenergie qualifizieren. Dies ist nur der Fall, wenn sie die durch den Text 'EKOenergie – Netzwerk und Label' festgelegten Kriterien erfüllen. Ein Auditor wird jährlich die Einhaltung der Kriterien überprüfen.**

2. Zusätzliche Informationen für aus Biomasse hergestellten Strom

Lizenznehmer können keinen EKOenergie-gelabelten Strom verkaufen, der mit Biomasse produziert wurde, es sei denn dies wurde Vorher mit dem EKOenergie Sekretariat vereinbart. Biomasse Kraftwerke müssen jährlich geprüft werden. Geben Sie hiernach an ob und von welchen anlagen Sie planen Elektrizität aus Bioenergie zu verkaufen.

.....
.....

(Diese Liste kann jederzeit aktualisiert werden. Informieren Sie hierfür das EKOenergie Sekretariat. Aktualisierungen werden erst gültig, wenn Sie eine Bestätigungsemail vom EKOenergie Sekretariat erhalten haben.)

3. Länder, in denen EKOenergie verkauft werden soll

Ich plane, energy tracking certificates(Herkunftsnachweise), die sich für EKOenergie qualifizieren, in den folgenden Ländern zu verkaufen:

.....
.....
.....

